

Art. 46. 151—154. 156—158. 160 Abs. I. 161 Abs. I. 162 Abs. I—III. 163. Die Form der Verfassungsänderung ist auffälliger Weise nicht erstreckt auf Art. 2 Ziffer 24, obgleich dadurch aufgehoben werden Beilage V § 17 und die Schlußworte von Beilage IX § 9¹.

Art. 46 ändert das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordn. v. 4. Juni 1848 Art. 5 ab (s. oben die 21. Verfassungsänderung).

Die übrigen Artikel (unter der Ueberschrift „Disciplinar-Strafbestimmungen“ stehend) enthalten einen Zusatz zu Beyf. IX § 10—15.

Einundfünfzigste Verfassungsänderung. In Abschnitt II Verfassungsgesetz. Nur bezüglich seiner sind auch die Formen der Verfassungsänderung gewahrt; im Übrigen ist der Erlaß einfaches Gesetz. Gesetz-Blatt 1871. 1872. N^o 5. München, den 23. Januar 1872. Sp. 173 ff. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr. Vom 19. Januar 1872^{2 3}.

Abschnitt II hebt auf und ersetzt durch neue Bestimmungen Verf.-Art. Titel VII § 20 Abs. I u. § 21 Abs. I.

Das Gesetz hebt weiter auf „das Gesetz vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr.“ (s. oben die 28. Verfassungsänderung).

Zweiundfünfzigste Verfassungsänderung. Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1871. 1872. N^o 10. München, den 2. April 1872. Sp. 225 ff. Gesetz, die Ergänzung des Pferdebedarfes für das königl. Heer im Falle der Mobilisirung betr. Vom 24. März 1872.

Zu Verf.-Art. Tit. IV §. 8 Abs. 4⁴.

Dreiundfünfzigste Verfassungsänderung. Kein Verfassungsgesetz. Gesetz-Blatt 1871. 1872. N^o 12. München, den 6. Mai 1872. Sp. 269 ff. Gesetz, die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche

¹ Art. 46 ist abgedruckt zu Anlage 2 N. 12. S. unten S. 301. „Die Disciplinar-Strafbestimmungen“ lassen sich aus dem Zusammenhange mit dem übrigen Gesetze nicht lösen.

² Für die Pfalz publizirt: Kreis-Amtsblatt. N^o 15. Speyer, den 17. Februar 1872. Sp. 603 ff. — Von hier an hört die Notwendigkeit einer Sonderverkündung der Gesetze für die Pfalz auf. S. oben S. 8.

³ Das ganze Gesetz ist abgedruckt in Anlage 2 N. 16. S. unten S. 315 ff.

⁴ Nicht abgedruckt.